



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

---

Nr.: 10/2008

Düsseldorf, den 27. Juni 2008

---

- Seite 2 Erste Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26. Mai 2008
- Seite 3 Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26. Mai 2008
- Seite 4 Gebührenordnung für die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf vom 29. Mai 2008
- Seite 8 Ordnung für Studienstipendien der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29. Mai 2008
- Seite 14 Korrektur der dritten Ordnung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7. Januar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2008)

**Erste Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Vom 26.05.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.02.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d. erhält folgende Fassung: „Ableistung eines Praktikums, das wesentlich zum Studienerfolg beitragen soll oder das der späteren Promotion dient, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Semestern.“
2. In § 9 Absatz 2 Satz 4 wird der Punkt gestrichen und folgender Passus eingefügt: „; dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenem Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.05.2008.

Düsseldorf, den 26.05.2008

Der Rektor der  
Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz)

**Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Vom 26.05.2008**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 120) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I  
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29.05.2006, zuletzt geändert am 08.02.2008, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 wird gestrichen.

**Artikel II  
Inkrafttreten und Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2008/09.

(2) Artikel I (Streichung der Verrechnungsregelung) findet jeweils erst im Anschluss an ein Bezahlsemester (Kennzeichnung „X“ in dem bisher geltenden § 5 Abs. 4) Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.05.2008.

Düsseldorf, den 26.05.2008

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

  
Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. M.A. (Soz.)

**Gebührenordnung  
für die Universitäts- und Landesbibliothek  
Düsseldorf  
Vom 29.05.2008**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) i. V. m. § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bereich Information, Kommunikation, Medien nach § 30 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ( GebO-IKM NRW ) vom 18. August 2005 ( GV NRW S. 738) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Gebührenordnung erlassen:

**§ 1**

**Benutzungsgebühren**

Die Benutzung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf (im folgenden: ULB) ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 GebO-IKM NRW für die Mitglieder und Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität grundsätzlich gebührenfrei.

Dieser Grundsatz gilt auch für die gemäß § 3 Absatz 2 der Benutzungsordnung für die ULB vom 16.07.2007 weiteren Zulassungsberechtigten sowie für die Studierenden der Hochschulen des Landes und aller staatlich anerkannten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen.

Für die übrigen, gemäß § 3 Absatz 3 der Benutzungsordnung zulassungsberechtigte externe Benutzerinnen und Benutzer wird gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 GebO-IKM NRW, § 25 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW ) eine Jahresnutzungsgebühr in Höhe von **10,00 €** für jedes angefangene Kalenderjahr erhoben. Entsprechend § 26 GebG NRW wird die erste Gebühr mit der Zulassung fällig und ist vor Beginn der Benutzung zu entrichten. Bei vorzeitiger Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt keine Erstattung der Nutzungsgebühr für das laufende Kalenderjahr.

**§ 2**

**Verwaltungstätigkeiten und Benutzungsarten, Auslagen**

Nach Maßgabe der GebO-IKM NRW und der §§ 3 bis 6 und 9 bis 22 GebG NRW können für bestimmte Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung der ULB Gebühren erhoben sowie für besondere Auslagen Ersatz verlangt werden.

Die Gebührensätze und der Auslagenersatz gemäß § 10 Gebührenordnung NRW ergeben sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung.

Hinsichtlich der Gebühren bei Leihfristüberschreitung, der Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung von Verlust-, Schadens- oder Nichtrückgabefällen und für die

Zweitausstellung eines Benutzerausweises wird auf die landeseinheitliche Regelung in § 2 Absatz 1 GebO-IKM NRW verwiesen.

Schadensersatzforderungen der ULB bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe eines Mediums gemäß § 4 Absatz 9 der Benutzungsordnung bleiben unberührt und werden gemäß § 2 Absatz 1 Nr. b) GebO-IKM NRW neben den Gebühren geltend gemacht.

### § 3

#### Adressermittlung

Versäumt es eine Benutzerin / ein Benutzer, der ULB die Änderung ihrer / seiner Anschrift oder ihres / seines Namens mitzuteilen, so sind die der ULB aus der Adressermittlung entstehenden Kosten zu erstatten (Auslagenersatz).

### § 4

#### Gebührenschiiden

Die Verlängerung der Leihfristen über das Benutzerkonto ist unter anderem dann nicht möglich, wenn das Gebührenkonto die Grenze von **15 €** überschritten hat.

### § 5

#### Ermäßigung oder Erlass von Gebühren

Entstandene Gebühren können auf Antrag der Benutzerin / des Benutzers ausnahmsweise ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

### § 6

#### In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität vom 20.05.2008.

Düsseldorf, den 29.05.2008

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

  
Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. M.A. (Soz.)

## Anlage zur Gebührenordnung

### 1.) Gebühren für folgende Dienstleistungen:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Leihverkehr <b>gemäß § 17</b> der Benutzungsordnung                                  |         |
| - Deutscher Leihverkehr: pro Bestellung (Buch oder Aufsatz)                             | 1,50 €  |
| - Internationaler Leihverkehr: es gelten die Gebührensätze der ausländischen Bibliothek |         |
| b) Auskunftserteilung <b>gemäß § 18</b> der Benutzungsordnung                           |         |
| für jede aufgewandte Arbeitsstunde  | 45,00 € |
| Mindestgebühr   | 15,00 € |
| c) Online-Recherchen in Spezialdatenbanken <b>gemäß § 19</b> der Benutzungsordnung      |         |
| für jede aufgewandte Arbeitsstunde  | 45,00 € |
| Mindestgebühr   | 15,00 € |

### 2.) Erstattung besonderer Auslagen:

- a) Auslagen für Reproduktionsdienste **gemäß § 20** der Benutzungsordnung

Mikroverfilmung ( 35mm Rollfilm )

Grundpreis inkl. 1 Aufnahme	3,40 €
jede weitere Aufnahme	0,60 €

Duplizierung ( 35mm Rollfilm )

Grundpreis inkl. 1m Kopie ( Silberduplikatfilm )	5,30 €
jeder weitere Meter	0,90 €

Duplizierung von Mikrofiches

Grundpreis inkl. 1 Kopie ( Diazoduplikatfilm )	3,50 €
--	--------

Verpackungsmaterial

Filmspule	1,02 €
Filmdose	1,64 €
Schachtel	0,72 €
Fichet	0,05 €

Scan bis DIN A2

Grundpreis	6,00 €
jeder weitere Scan gleicher Art	1,60 €
Format- / Modusänderung	2,60 €
jeder weitere Datenträger (CD)	3,40 €

Scan Mikrofilm

Grundpreis ( 1 Scan inkl. CD-ROM )	8,70 €
jeder weitere Scan	4,30 €
jeder weitere Datenträger (CD)	3,40 €

<u>Farbausdrucke von digitalen Vorlagen bis DIN A4 ( Farblaserdrucker )</u>	
Grundpreis	3,90 €
jede weitere Seite in Serie	0,80 €
<u>Farbausdrucke von digitalen Vorlagen bis DIN A3 ( Farblaserdrucker )</u>	
Grundpreis	4,60 €
jede weitere Seite in Serie	1,50 €
<u>Farbausdrucke von digitalen Vorlagen bis DIN A2 ( Tintenstrahldrucker )</u>	
Photoquality Paper (Matt)	5,50 €
Glossy Paper (Glänzend)	6,90 €
b) Auslagen für den Komfortlieferdienst ( <b>KOBOLD</b> ) zum Düsseldorfer-Alerting-Service ( <b>D.A.S.</b> )	
Grundpreis (max. 20 Seiten) elektronische Lieferung	4,00 €
Postlieferung (max. 20 Seiten)	6,00 €
Faxlieferung (max. 20 Seiten) nur auf Anfrage	18,00 €
weitere 20 Seiten	2,50 €
Aufschlag zur Bearbeitung von Literaturlisten je Titel	1,00 €
c) Auslagen für die Vormerkung auf entlehene Medien	0,50 €
d) Auslagen für Ausleihen zu Veranstaltungszwecken	50,00 €

**Ordnung für Studienstipendien der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf  
Vom 29.05.2008**

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**Präambel**

An der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf werden seit dem Sommersemester 2007 gemäß Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetz (HFGG) vom 16.03.2006 Studienbeiträge erhoben, um mit den zusätzlichen Mitteln die Lehre und Studienbedingungen nachhaltig zu verbessern. Die Einführung von Studienbeiträgen nahm die Heinrich-Heine-Universität gleichzeitig zum Anlass für den systematischen Auf- und Ausbau eines Stipendienprogramms.

**§ 1**

**Gegenstand**

- (1) Diese Stipendienordnung ist Grundlage für die Vergabe von Stipendien an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die aus Studienbeiträgen, Spenden oder sonstigen Drittmitteln finanziert und in der Regel über den Hochschulhaushalt abgewickelt werden.
- (2) An der Heinrich-Heine-Universität werden grundsätzlich Basis- und Förder-Stipendien unterschieden. Basis-Stipendien werden aus Studienbeiträgen finanziert und aus Mitteln Dritter, die der Universität für das Stipendienprogramm ohne besondere Zweckbindung und weitere Auflagen zur Verfügung gestellt werden. Unter dem Begriff Förder-Stipendien werden alle weiteren Stipendien zusammengefasst, die von der Universität und ihren Einrichtungen nach einem individuellen Verfahren, aber immer unter Beachtung der vorliegenden Stipendienordnung vergeben werden.
- (3) Stipendien, deren Vergabe eigenen, durch Dritte festgelegten Stipendienrichtlinien folgt (z.B. Stipendien des DAAD, der DFG oder der Begabtenförderwerke), bleiben von der vorliegenden Stipendienordnung unberührt.

**§ 2**

**Basis-Stipendien**

- (1) Basis-Stipendien werden aus Gründen der Verwaltungsökonomie ausschließlich in der hier beschriebenen Weise im Online-Verfahren vergeben. Die Ausschreibung erfolgt einmal jährlich im laufenden Wintersemester. Die genauen Bewerbungsfristen werden entsprechend bekannt gegeben.

- (2) Basis-Stipendien für Studierende im Erststudium und für Studierende in einem Masterstudiengang sind getrennt voneinander auszuschreiben. Grundsätzlich ist das Vergabeverfahren gleich. Verfahrensunterschiede werden explizit benannt.
- (3) Die Förderhöhe entspricht den semesterlich zu zahlenden Studienbeiträgen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf oder übersteigt diese zumindest nicht. Die Finanzierung kann aus Studienbeiträgen, Spenden oder sonstigen Drittmitteln erfolgen. Bei der Verteilung der Basis-Stipendien auf die einzelnen Fakultäten wird der gleiche Verteilerschlüssel angewandt wie für die Verteilung der dezentralen Studienbeitragsmittel.
- (4) Die Laufzeit beträgt ein Jahr. Eine Verlängerung im eigentlichen Sinne ist nicht vorgesehen, die erneute Bewerbung im Anschluss an ein Basis-Stipendium ist jedoch möglich. Bewerber/innen, die bereits ein Basis-Stipendium erhalten haben, werden im Auswahlverfahren weder bevorzugt noch benachteiligt.
- (5) Es gelten die folgenden Bewerbungsvoraussetzungen:
  - a) Grundsätzlich bewerbungsberechtigt sind Studierende, die einen der folgenden Abschlüsse anstreben: Bachelor, Master oder Staatsexamen (Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Jura). Desweiteren können sich Studierende, die einen Diplom- oder Magisterabschluss anstreben, ebenfalls bewerben.
  - b) Stipendiat/inn/en müssen während der Laufzeit des Stipendiums an der Heinrich-Universität Düsseldorf eingeschrieben sein. Für Studierende im Erststudium gilt zusätzlich, dass sie bereits zum Zeitpunkt der Bewerbung an der Heinrich-Universität eingeschrieben sein müssen. (Angehende) Master-Studierende hingegen können sich auch zeitgleich mit ihrem Zulassungsantrag um ein Basis-Stipendium bewerben.
  - c) Das Basis-Stipendium wird ausschließlich innerhalb der Regelstudienzeit gewährt, d.h. die Anzahl der Fachsemester der Bewerberin oder des Bewerbers muss erkennen lassen, dass das Stipendium vollständig innerhalb der Regelstudienzeit in Anspruch genommen werden kann.
  - d) Studierende, die sich für ein Basis-Stipendium bewerben, dürfen über kein nennenswertes Vermögen verfügen. Die Mittel, die ihnen für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen, dürfen einen monatlichen Betrag von 700 Euro nicht übersteigen. Über Vermögen und Einkommen ist in der Bewerbung Auskunft zu erteilen; die Angaben müssen glaubhaft gemacht werden.
  - e) Weiterhin sind für die Bewerbung eine bestimmte Anzahl von absolvierten Fachprüfungen, von Fachsemestern und das Erreichen einer Mindest-Durchschnittsnote Voraussetzung. Die Mindstdurchschnittsnote ergibt sich aus den besten 5 Prozent der Studierenden aus dem Vorjahr (siehe Rankingverfahren, Absätze 6 und 7). Die Anzahl der benötigten Fachsemester und die benötigten Fachprüfungen ergeben sich fächerspezifisch wie folgt:

- Bachelor: abgeschlossene Modulprüfungen (ab dem 2. Semester)
- Diplom: nach dem Vordiplom (nach dem 4. Semester)
- Magister: nach der Zwischenprüfung (nach dem 4. Semester)
- Staatsexamen Medizin: nach dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (nach dem 4. Semester)
- Staatsexamen Zahnmedizin: nach der Zahnärztlichen Vorprüfung (nach dem 5. Semester)
- Staatsexamen Pharmazie: nach dem Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (nach dem 4. Semester)
- Staatsexamen Jura: nach der Zwischenprüfung (nach dem 3./4. Semester)

Im Studiengang Medizin sind Folgeanträge nach Abschluß des ersten Doppelblocks (nach 6 Semestern) möglich, im Studiengang Jura nach Absolvierung aller drei Übungen (nach dem 6. Semester).

- (6) Die Auswahl der Stipendiat/inn/en erfolgt auf der Basis eines Rankings, in dem alle bewerbungsberechtigten Studierenden eines Faches in eine Rangfolge gebracht werden. Hierzu werden für die drei Faktoren Durchschnittsnote, Anzahl der Fachsemester und erreichte Zahl von Leistungspunkten bzw. absolvierte Fachprüfungen bezogen auf die in der Studiendauer nach Prüfungsordnung maximal erreichbaren jeweils einzelne Rangfolgen ermittelt. Das Gesamtranking ergibt sich, indem pro Studierende/n die erreichten Ränge addiert und durch 3 dividiert werden. Anhand des beschriebenen Rankings werden die besten 5 Prozent der Studierenden identifiziert. Für ein Stipendium ausgewählt werden ausschließlich Bewerber/inn/en, die zu dieser Gruppe gehören. Sollte die Anzahl der geeigneten Bewerber/innen die Anzahl der verfügbaren Stipendienplätze übersteigen, entscheidet die Reihenfolge des Rankings.
- (7) Abweichend von Absatz 6 bestimmen sich die Leistungskriterien folgender Studiengänge wie folgt:
- im Studiengang Medizin nach den Leistungen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung; bei Folgeanträgen zusätzlich nach den im Doppelblock erbrachten Leistungen;
  - im Studiengang Zahnmedizin nach den Leistungen der Zahnärztlichen Vorprüfung;
  - im Studiengang Pharmazie nach den Leistungen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung;
  - im Studiengang Jura nach den Leistungen der Zwischenprüfung; bei Folgeanträgen zusätzlich nach den in den drei Übungen erbrachten Leistungen.
  - in den Diplom- und Magisterstudiengängen nach den Leistungen des Vordiploms bzw. der Zwischenprüfung

### **§ 3 Förder-Stipendien**

- (1) Die Förderhöhe ist variabel. Sie darf jedoch einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe bzw. für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen.
- (2) Die Finanzierung kann aus Spenden und sonstigen Drittmitteln erfolgen, nicht aber aus Studienbeiträgen.
- (3) Als Vergabekriterien sind neben fachlicher Leistung weitere geeignete Aspekte (wie z.B. ehrenamtliches oder soziales Engagement, Elternschaft oder Migrationshintergrund) zulässig. Bedürftigkeit ist nicht zwingend zu berücksichtigen.
- (4) Die Auswahl der Stipendiat/inn/en wird in der Regel von einer eigens dafür gebildeten Kommission oder beauftragten Person oder einem geeigneten, bereits bestehenden Gremium (z.B. Prüfungsausschuss eines Faches) getroffen.
- (5) Im Sinne einer Arbeitserleichterung können Auswahlkommissionen bzw. die Beauftragten die fachbezogenen Rankings anfordern, die für die Basis-Stipendien erstellt werden.

### **§ 4 Vereinnahmung von Spenden für das Stipendienprogramm**

- (1) Eine Spende für das Stipendienprogramm der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wird in der Regel in den Hochschulhaushalt eingestellt. Für die Mittel sind daher die haushaltsrechtlichen Vorschriften anzuwenden und zu beachten.
- (2) Stipendien aus Spenden oder anderen Drittmitteln können erst nach Zahlungseingang auf einem Universitätskonto ausgeschrieben werden, damit eine Belastung des Hochschulhaushalts ausgeschlossen ist.
- (3) Zweckgebundene Spenden, die der Universität nur unter der Maßgabe angeboten werden, dass das daraus resultierende Stipendium an eine/n bestimmte/n, vom Spender benannten Studierende/n vergeben wird, können von der Universität aus steuerrechtlichen Gründen nicht angenommen werden.

### **§ 5 Inanspruchnahme der bewilligten Mittel**

Für die Inanspruchnahme eines Basisstipendiums der von der Universität bewilligten Stipendien durch die/den Empfänger/in gelten die nachfolgenden Regelungen:

- (1) Die Inanspruchnahme eines Basisstipendiums ist ausgeschlossen, wenn der/die Stipendiat/in im Förderzeitraum ein anderes Stipendium erhält. Er/Sie hat die Universität hierüber unaufgefordert zu informieren.

- (2) Basis-Stipendien werden in zwei Raten ausgezahlt. Vor Zahlung der zweiten Rate muss der/die Stipendiat/in vorweisen, dass sie/er auch im zweiten Semester der Stipendienlaufzeit an der Heinrich-Heine-Universität immatrikuliert ist.
- (3) Stipendien sind steuerfrei gem. § 3 Nr. 44 EStG. Sie unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht, da sie kein Entgelt im Sinne von § 14 SGB IV darstellen.
- (4) Ein Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Die Einrichtungen und Institute der Heinrich-Heine-Universität, die Stipendien ausschreiben und vergeben, sowie ggf. in die Vergabe von Stipendien involvierte Spender gewährleisten, dass der/die Stipendiat/in nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet wird.
- (5) Über die bewilligten Mittel hinaus können weitere Leistungen (z.B. Beiträge zur Sozialversicherung, Beihilfen in Krankheitsfällen, Kindergeld usw.) nicht übernommen werden.

## **§ 6**

### **Widerruf, Rückforderung**

Die Universität kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend machen. Hierfür gelten die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

## **§ 7**

### **Datenschutz**

- (1) Für die Erstellung der unter §2 Abs. 6 genannten Rankings ist die Verarbeitung folgender Daten aller Studierenden durch das Akademische Prüfungsamt, die EDV-Abteilung der Zentralen Universitätsverwaltung, die für die Abwicklung der Basis-Stipendien zuständigen Sachbearbeiter/innen sowie ggf. für die Vergabe von Förder-Stipendien einberufenen Auswahlkommissionen bzw. die Beauftragten zulässig: Matrikelnummer, Anzahl der absolvierten Module bzw. Leistungsnachweise, Einzelnoten, Anzahl der Fach- und Hochschulsemeister sowie Studiengang.
- (2) Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem Stipendienprogramm zusätzlich erhoben werden (z. B. Bankverbindung) sind nach Abschluss des Auswahlverfahrens und Vergabe der Stipendien im Falle der nicht berücksichtigten Bewerber/innen zu löschen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.05.2008.

Düsseldorf, den 29.05.2008

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. M.A. (Soz.)

**Korrektur der dritten Ordnung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 07.01.2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2008)**

Punkt 6 b lautet richtig: „Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 der Vorschrift. Im neuen Absatz 4 werden die Worte ‚nach Absatz 1 und Absatz 2‘ ersetzt durch die Worte ‚von Absatz 1 bis Absatz 3‘.

Düsseldorf, den 03. JUNI 2008

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)